



---

## Sachstand

---

**Aufnahme von afghanischen Ortskräften und anderen  
schutzbedürftigen Personen in ausgewählten NATO-Staaten**  
Voraussetzungen und Verfahren

---

## **Aufnahme von afghanischen Ortskräften und anderen schutzbedürftigen Personen in ausgewählten NATO-Staaten**

### Voraussetzungen und Verfahren

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 170/21  
Abschluss der Arbeit: 1. November 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeine Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes	4
2.2.	Verfahren für Ortskräfte	4
2.3.	Verfahren für die Aufnahme anderer Personengruppen	5
<b>3.</b>	<b>Niederlande</b>	<b>6</b>
3.1.	Verfahren für Ortskräfte	6
3.2.	Verfahren für die Aufnahme anderer Personengruppen	6
<b>4.</b>	<b>Rumänien</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>7</b>
5.1.	Verfahren für Ortskräfte	7
5.2.	Verfahren für andere afghanische Staatsangehörige	8
<b>6.</b>	<b>Vereinigte Staaten von Amerika</b>	<b>8</b>
6.1.	Verfahren für Übersetzer, Dolmetscher und andere Ortskräfte	8
6.2.	Verfahren für andere afghanische Staatsangehörige	9

## 1. Einleitung

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im August 2021 wurden und werden afghanische Staatsangehörige, die im Zusammenhang mit dem NATO-Einsatz in Afghanistan als sogenannte Ortskräfte tätig waren (zum Beispiel Dolmetscher), deren Familienangehörige sowie weitere Personengruppen, beispielsweise akut gefährdete, schutzbedürftige Personen aus den Bereichen Journalismus, Menschenrechtsschutz und Politik, in den NATO-Staaten aufgenommen. Dieser Sachstand gibt einen Überblick über die Voraussetzungen und Verfahren zur Aufnahme solcher Personen und Personengruppen in ausgewählten NATO-Staaten, die zuletzt mit größeren Truppenkontingenten an der Resolute Support Mission in Afghanistan beteiligt waren.

## 2. Deutschland

### 2.1. Allgemeine Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes

Es gibt weder für Ortskräfte noch für afghanische Staatsangehörige besondere gesetzliche Regelungen, die ein Recht auf asylrechtlichen oder sonstigen humanitären Schutz einräumen. Vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Für die Inanspruchnahme des asylrechtlichen Schutzes nach dem Asylgesetz müssen die Asylsuchenden das deutsche Bundesgebiet erreicht haben. Nach § 22 S. 1, 2 AufenthG sind auch Aufnahmen aus dem Ausland zur Gewährung humanitären Schutzes möglich, diese liegen im Ermessen der zuständigen Behörden.

### 2.2. Verfahren für Ortskräfte

Seit dem Jahr 2013 erfolgen Einzelaufnahmen von gefährdeten afghanischen Ortskräften und ihren engen Familienangehörigen aufgrund von Aufnahmezusagen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (sogenanntes Ortskräfteverfahren).

Rechtsgrundlage dieses Verfahrens ist die Vorschrift des § 22 S. 2 AufenthG. Danach kann das BMI die Aufnahme „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ zusagen. Das BMI entscheidet insoweit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Ermessen.

Zu den Ortskräften zählen alle Personen, die direkt für ein deutsches Ministerium oder indirekt für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), also bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Entwicklungsbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) arbeiten bzw. gearbeitet haben, sowie lokale Mitarbeiter von politischen Stiftungen. Nicht erfasst sind in der Regel Mitarbeiter von Subunternehmen, NGOs oder Medienschaffende.

Zu den von der Aufnahmezusage erfassten Familienangehörigen gehören die Mitglieder der Kernfamilie, d.h. Ehepartner und minderjährige Kinder. Für volljährige Kinder kann auf Grundlage einer Sonderregel im Rahmen des Ortskräfteverfahrens eine Ausnahme gemacht werden, allerdings nur, wenn sie ledig sind und noch im Haushalt der Eltern leben.

Das Verfahren besteht aus zwei Schritten. In einem ersten Schritt müssen ehemalige Ortskräfte bei ihrem vormaligen Arbeitgeber eine Gefährdungsanzeige und einen Antrag nach dem Ortskräfteverfahren stellen. Wird festgestellt, dass eine individuelle Gefahr besteht, wird eine Aufnahmezusage

---

erteilt. In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausstellung eines Visums durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Im Rahmen des Visaprozesses führt das BMI eine Sicherheitsprüfung durch, um auszuschließen, dass es sich bei den Antragstellern um sogenannte Gefährder handelt. Die nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommenen Ausländer können mit einem Visum nach Deutschland einreisen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst längstens drei Jahre, die bei Fortbestehen der Gefährdungslage verlängert werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, §§ 22, 4a AufenthG.

Ursprünglich wurden nur gefährdete Ortskräfte mit laufendem Arbeitsvertrag bzw. bei denen der Arbeitsvertrag frühestens vor zwei Jahren geendet hat, berücksichtigt. Aufgrund der Entwicklungen in Afghanistan hat die Bundesregierung am 16. Juni 2021 entschieden, für die Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des BMI diese grundsätzliche zweijährige Abschlussfrist für Beschäftigungsverhältnisse, die nicht bereits vor dem Jahr 2013 endeten, zu öffnen.<sup>1</sup>

Inhaber einer Aufnahmezusage mit gültigem Pass, die aber noch nicht über ein Visum verfügen, können bei einer deutschen Auslandsvertretung in den Nachbarländern Afghanistans Dokumente zur Einreise nach Deutschland erhalten. Ende August 2021 wurden, abweichend vom regulären Erfordernis, bei Einreise ein gültiges Visum vorzuzeigen, auch erst bei Ankunft in Deutschland sogenannte Ausnahmevisa nach § 14 i. V. m. § 22 AufenthG für bis zu 90 Tage erteilt („Visa on arrival“)<sup>2</sup>.

### 2.3. Verfahren für die Aufnahme anderer Personengruppen

Auch Personen, die nicht als Ortskraft für deutsche Behörden tätig waren, können nach § 22 S. 2 AufenthG in Deutschland aufgenommen werden. Auf Vorschlag des Auswärtigen Amts hat das BMI ca. 2600 Personen als besonders gefährdet identifiziert und unter der Voraussetzung, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen, die Aufnahme zugesagt sowie Unterstützung bei der Ausreise angeboten. Dieser Prozess ist vorerst abgeschlossen; weitere Personen können derzeit nicht auf die Liste aufgenommen werden.<sup>3</sup>

Nach einer Erklärung des Auswärtigen Amts gehören zu den besonders gefährdeten Personen die „Personen, die in den vergangenen Jahren durch ihr besonderes Engagement für Meinungsfreiheit, für Demokratie, für Menschen- und insbesondere Frauenrechte, für kulturelle Identität sowie Wis-

---

1 Bundestagsdrucksache 19/31236, S. 2.

2 Vgl. Aufnahme afghanischer Ortskräfte, 26.08.2021, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/210826-afghanische-ortskraefte.html?nn=282388>.

3 Auswärtiges Amt, Weitere Themen und Fragen, Stand: 01.09.2021, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/-/2479450?openAccordionId=item-2480912-8-panel>.

senschafts-, Kunst- und Pressefreiheit exponiert gearbeitet und dies in einer engen Zusammenarbeit mit deutschen Ressorts, Behörden oder Organisationen getan oder sich für deutsche Belange eingesetzt haben und jetzt durch genau diese Tätigkeit in Afghanistan gefährdet sind.“<sup>4</sup>

Das Verfahren sieht dabei vor, dass diese Personen vom Auswärtigen Amt kontaktiert werden, sobald eine Aufnahmezusage vorliegt, und über die weiteren Schritte informiert werden. Ihre Kernfamilie, zu der der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin und minderjährige, ledige Kinder gehören, wird von der Aufnahmezusage ebenfalls erfasst. Die Kommunikation mit den besonders schutzbedürftigen Afghaninnen und Afghanen sowie die Vorbereitung und Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan und bei der Einreise nach Deutschland erfolgen durch einen externen Dienstleister.<sup>5</sup>

### 3. Niederlande

#### 3.1. Verfahren für Ortskräfte

Ursprünglich stand nur Übersetzern, die im Dienst der Niederlande gestanden hatten, ein Anspruch auf Evakuierung in die Niederlande zu. Die Tweede Kamer, das Parlament der Niederlande, fordert auf einen Antrag der Abgeordneten Salima Belhaj, der mit breiter Zustimmung angenommen wurde, von der niederländischen Regierung eine Ausweitung dieses Schutzes auf alle, die mit den Übersetzern vergleichbar für die niederländischen Einsatzkräfte in Afghanistan gearbeitet haben. Diese Personen sollen außerdem als systematisch verfolgte Gruppe eingestuft werden, was ihre Aussichten auf den Erhalt des Asylstatus in den Niederlanden erhöht. Aufgrund der schwierigen Umstände in Afghanistan sind große Evakuierungen derzeit nicht möglich. Die Bemühungen der niederländischen Regierung beschränken sich daher auf niederländische Staatsangehörige, Übersetzer sowie eine kleine Gruppe weiterer Ortskräfte, denen die Evakuierung bereits zugesagt worden war, die jedoch den Kabuler Flughafen nicht rechtzeitig erreichen konnte.

#### 3.2. Verfahren für die Aufnahme anderer Personengruppen

Das Regierungskabinett plant derzeit Sonderregelungen für zwei weitere Gruppen, um ihnen die Einreise in die Niederlande zu ermöglichen.

Eine Gruppe besteht aus Mitarbeitern (und deren Familien) aller Projekte auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem Ministerium für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit finanziert wurden. Die jeweilige Nichtregierungsorganisation mit Sitz in den Niederlanden kann die Mitarbeiter benennen, die seit dem 1. Januar 2018 für mindestens ein Jahr in einer öffentlich sichtbaren Stellung wesentliche strukturelle Arbeit für das jeweilige Projekt geleistet haben. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die unter dem Verteidigungsministerium oder dem Ministerium der Justiz und Sicherheit für die Streitkräfte oder EUPOL in Afghanistan tätig waren. Sie müssen in den letzten 20 Jahren für mindestens ein Jahr in einer öffentlich sichtbaren Stellung gearbeitet haben.

---

4 Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 15.09.2021, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2482560>.

5 Auswärtiges Amt, Fragen und Antworten: Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan, Stand: 23.09.2021, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2479418-2-panel>.

Die zweite Gruppe, für die besondere Anstrengungen unternommen werden sollen, sind Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und sogenannte Fixer, also Personen, die von einem Auslandskorrespondenten oder einem Medienunternehmen angestellt wurden, um Interviews oder Ähnliches zu arrangieren. Diesen Personen wird aufgrund ihrer sichtbaren öffentlichen Tätigkeit eine besondere Gefährdung attestiert. Die Bestimmung von Auswahlkriterien insbesondere für Fixer stellt wegen der oft nicht direkten Verbindung zu den Niederlanden und der Tätigkeit der Fixer für Journalisten aus verschiedenen Ländern eine besondere Schwierigkeit in der Entwicklung der Sonderregelung dar.

#### **4. Rumänien**

Anlässlich der Situation in Afghanistan hat die rumänische Regierung bezüglich der Unterstützung, die fremden Staatsangehörigen zuteilwird, die von außergewöhnlichen Umständen betroffen sind, die Notverordnung Nummer 96/2021 erlassen. Die Verordnung formuliert in Art. 1 das Ziel, fremde Staatsangehörige oder staatenlose Personen aus einem Gebiet mit bewaffnetem Konflikt zu evakuieren, und nennt in Art. 2 Abs. 1 die dafür vorgesehenen Maßnahmen. Art. 2 Abs. 2 bestimmt, dass zu Familienangehörigen von ausländischen Staatsangehörigen neben dem Partner und Abkömmlingen auch Vorfahren ersten Grades zählen.

Für die Dauer des Asylverfahrens gibt es keine Sonderregeln für afghanische Antragsteller, es finden die allgemeinen Regeln des Gesetzes Nummer 122/2006 zum Asyl in Rumänien Anwendung. Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Asyl ist nach Art. 4 die Anwesenheit auf rumänischem Staatsgebiet. Art. 7 sichert zu, dass die Einheit der Familie geachtet wird. Art. 24 bestimmt hierbei, dass der Flüchtlingsstatus auf Antrag auch Familienmitgliedern verliehen wird, bei Ehepartnern jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ehe bereits bestand, bevor die Person, der der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, nach Rumänien eingereist ist.

#### **5. Großbritannien**

##### **5.1. Verfahren für Ortskräfte**

In Großbritannien gibt es seit 2012 ein sogenanntes Ex-gratia-Sozial- und Aufnahmeprogramm für Ortskräfte. Voraussetzung war ursprünglich, dass die Person am 19. Dezember 2012 unmittelbar bei der britischen Regierung angestellt war und mehr als 12 Monate für sie gearbeitet hat. Endete die Anstellung vor diesem Datum durch Zeitablauf, Kündigung oder Entlassung, war die Person nicht antragsberechtigt. Eine Aufnahme in Großbritannien kam nur für Ortskräfte in Betracht, die in „besonders gefährlichen und herausfordernden Positionen“ in der Region Helmand tätig waren.

Zusätzlich wurden Ortskräfte, deren Sicherheit bedroht war, unabhängig von der Art oder Dauer ihrer Anstellung im Rahmen einer „intimidation policy“ durch verschiedene Maßnahmen unterstützt, darunter durch einen Umzug innerhalb Afghanistans, in besonders ernsten Fällen auch eine Übersiedlung nach Großbritannien.

Das Ex-gratia-Programm wurde weitreichend kritisiert. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden als willkürlich bezeichnet, insbesondere weil sie Personen, die aus Sicherheitserwägungen aus britischen Diensten ausgeschieden waren, nicht erfassten. Auch der grundsätzliche Fokus auf einen Umzug innerhalb Afghanistans wurde hinterfragt. Aufgrund dieser Kritik wurden die Programme in 2018 und im Oktober 2020 überarbeitet, sodass nun alle Personen erfasst wurden, die am oder

nach dem 1. Mai 2006 für 12 oder mehr Monate in Helmand tätig waren und deren Stellen abgebaut oder von ihnen gekündigt wurden.

Seit dem 1. April 2021 wurde in Reaktion auf die steigende Instabilität in Afghanistan ein neues Programm eingeführt, das „Afghan Relocations and Assistance Policy“ (ARAP). Hiernach wurde eine Aufnahme in das Vereinigte Königreich für alle früheren oder bestehenden Angestellten zugesagt, die sich Drohungen oder Gefahren für ihr Leben ausgesetzt sehen. Dieses Programm läuft unbegrenzt und parallel zum Ex-gratia-Programm, das im November 2022 auslaufen wird. Ursprünglich waren Mitarbeitende, die aus dem Dienst entlassen wurden oder sich außerhalb Afghanistans befanden, von einer Umsiedlung nach Großbritannien ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Afghanistan wurde im August 2021 bekanntgegeben, dass auch Personen, die wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten entlassen wurden, aufnahmeberechtigt seien. Ein Antrag kann nun auch aus Drittstaaten gestellt werden.

Nach dem Ex-gratia-Programm und ARAP können berechnigte Afghanen, ihre schon vorhandenen Partner und minderjährigen Kinder im Vereinigten Königreich aufgenommen werden. Seit 2021 erhalten sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel, während dieser zuvor auf 5 Jahre befristet war mit der Möglichkeit, eine Entfristung zu beantragen.

## 5.2. Verfahren für andere afghanische Staatsangehörige

Weitere Möglichkeiten, in das Vereinigte Königreich zu immigrieren, bestehen nach den entsprechenden Regeln im Rahmen der Familienzusammenführung für Angehörige der Kernfamilie von Asylberechtigten, also für Partner und für minderjährige Kinder, sowie für ihren erweiterten Familienkreis.

Eine Einreise ist zudem mit anderen Visa möglich, jedoch können in Afghanistan gestellte Anträge derzeit nicht bearbeitet werden, da biometrische Daten nicht übermittelt werden können. Eine Antragstellung ist jedoch in anderen Staaten möglich.

Am 18. August 2021 wurde zudem das „Afghan Citizens' Resettlement Scheme“ (ACRS) ins Leben gerufen, wonach bis zu 5000 Personen in das Vereinigte Königreich umgesiedelt werden sollen. Das Programm hat die Arbeit noch nicht aufgenommen.

## 6. Vereinigte Staaten von Amerika

In den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) bestehen zwei besondere Visakategorien („Special Immigrant Visa“, SIV) für Staatsangehörige des Irak und Afghanistans. Grundvoraussetzungen sind neben der Antragstellung, dass die Person anderweitig anspruchsberechtigt für ein Einreisevisum ist und keine Ausschlussgründe für eine Visumserteilung nach dem Immigration and Nationality Act (INA)§212(a) (8 U.S.C. §1182(a)) – mit Ausnahme des Erfordernisses des gesicherten Lebensunterhalts – vorliegen.

### 6.1. Verfahren für Übersetzer, Dolmetscher und andere Ortskräfte

Nach Section 1059 des National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2006 (FY2006 NDAA) können afghanische Staatsangehörige, die mindestens ein Jahr lang unmittelbar für die amerikanischen Streitkräfte als Übersetzer oder Dolmetscher gearbeitet haben, als besondere Einwanderer



---

eingestuft werden. Dies gilt gemäß INA §101(b)(1), 8 U.S.C. §1101(b)(1) ebenfalls für ihre Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren. Die Einreise unter dieser Kategorie verlangt ein wohlwollendes Empfehlungsschreiben des Missionsleiters, eines Generals oder Offiziers der zuständigen Einheit. Es gibt eine Obergrenze, die bei 50 Visa jährlich liegt.

Eine zweite Sonderkategorie wurde für Personen geschaffen, die für die oder im Auftrag der U.S.-Regierung tätig waren. Seit 2015 sind auch Angestellte der International Security Assistance Force (ISAF) erfasst, die als Übersetzer oder Dolmetscher auf Reisen mit U.S.-Streitkräften außerhalb der Militärbasis eingesetzt wurden oder vertrauliche Aufträge für U.S.-Streitkräfte übernahmen. Erfasst werden neben dem Antragsteller wiederum Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren. Der Antragsteller muss eine Empfehlung eines leitenden Vorgesetzten vorlegen, die einen „treuen und wertvollen Dienst“ bescheinigt sowie die Zustimmung des Missionsleiters enthält. Die Beschäftigung muss am oder nach dem 20. März 2003 und vor dem 30. September 2013 für mindestens ein Jahr bei der U.S.-Regierung bestanden haben oder der Antragsteller muss für die oder im Auftrag der U.S.-Regierung, von ISAF oder einer Nachfolgemission in Afghanistan für mindestens ein Jahr zwischen dem 7. Oktober 2001 und dem 31. Dezember 2023 tätig gewesen sein. Zudem muss der Antragsteller wegen der Anstellung „ständigen, ernstzunehmenden Drohungen“ ausgesetzt gewesen sein. Auch hier gibt es eine Obergrenze für die Visa-Erteilung, die mehrfach angepasst wurde, wobei die Gesamtzahl der verfügbaren Visa ab dem 19. Dezember 2014 angegeben wird. Nachdem sie am 27. Dezember 2020 auf insgesamt 26.500 Visa festgelegt wurde, ermöglichte der „Emergency Security Supplemental Appropriations Act, 2021“ die Erteilung weiterer 8.000 Visa. Die Gesamtzahl der zu vergebende Visa hat sich damit auf 34.500 erhöht.

## 6.2. Verfahren für andere afghanische Staatsangehörige

Personen, die wegen ihrem Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika gefährdet sein könnten, aber aufgrund der Art und der Dauer der Beschäftigung die Voraussetzungen für den Erhalt eines „Special Immigration Visa“ nicht erfüllen, können über das sogenannte P-2-Programm Zugang zum „U.S. Refugee Admissions Program“ (USRAP) und dadurch ein Visum zur Einreise in die USA erhalten. Die Zielgruppe dieses Programms sind insbesondere Übersetzer, Angestellte von Vertragspartnern und afghanische Staatsangehörige, die für ein von der U.S.-Regierung finanziertes Projekt oder Programm oder für eine NGO mit Sitz in den USA gearbeitet haben.

\*\*\*